

## INDUSTRIEGELÄNDE

in der Gemeinde

## NASSWEILER

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 27. Juni 1950 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.9.1962 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Nassweiler durch die Kreisplanungsstelle Saarbrücken.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- 1 Geltungsbereich
  - 2 Art der baulichen Nutzung
  - 2.1 Bauanlagen
    - 2.1.1 zulässige Anlagen
    - 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen gemäß § 9 (2) ENVO
  - 3 Maß der baulichen Nutzung
  - 3.1 Baumassenzahl
  - 4 Bauweise
  - 5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
  - 6 Stellung der baulichen Anlagen
  - 7 Mindestgröße der Baugrundstücke
  - 8 Höhenlage der baulichen Anlagen
  - 9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen
  - 10 Verkehrsflächen
  - 11 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
- gemäß Plan
- gemäß Plan
- gemäß § 9 (2) ENVO
- gemäß § 9 (3) ENVO
- max. 3,00
- offen
- gemäß Plan
- parallel oder rechtwinklig zur Industriestraße
- 1000,00 qm
- gemäß Einzelangaben des Bauamtes Ludweiler ca. 670 m Straßenkronen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
- gemäß Plan
- 24.1.1
- gemäß Plan

Aufnahme von  
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt von 1.12.1965 bis zum 31.12.1965.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 27.5.1966 beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG schriftlich bestätigt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Brumley  
Regierungsbüro  
22.8.67

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 29.5.1966  
ortsüblich bekanntgemacht.

Nassweiler, den 29.5.1966

Der Bürgermeister  
Ladenbürger  
501

KREIS SAARBRÜCKEN - LAND  
NASSWEILER  
INDUSTRIEGELÄNDE FLUR 4

BEBAUUNGSPLAN  
M. 1:1250ERLÄUTERUNGEN:  
GRENZEN:

- LANDESGRENZE
- KREISGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES PLANBEREICHES

## BAULINEN:

| STRASSENBEGRÄNSCHUNG<br>ODER VORGARTENLINIE<br>MIT ZUFAHRT | BEREITS<br>FESTGESETZT | FESTZUSETZEN | AUFZUHEBEN | IN AUSICHT<br>GENOMMEN |
|--|------------------------|--------------|------------|------------------------|
| ZWINGENDE BAULINIE<br>MIT ZUFAHRT                          |                        |              |            |                        |
| BAUGRENZE M. ZUFAHRT                                       |                        |              |            |                        |

## FREIFLÄCHEN:

PRIVATE FREIFLÄCHE IM BAUGEBIET

OFFENTL. FREIFLÄCHE

## ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN:

ORTSSTRASSEN ORTSWEGE U. PLÄTZE

## GEBÄUDE

PKW-GARAGEN U. NEBENGEBAUDE 1-GESCH

GESCHOSSZAHL

| VORHANDEN | GEPLANT |
|-----------|---------|
|           |         |
|           |         |

KREISPLANUNGSSTELLE  
SAARBRÜCKEN, DEN 8.9.1965

KREISBAUDIREKTOR  
KREISBAURAT